

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINES FOTOSTUDIO UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 27.04.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben das Fotostudio sowie der Fotograf erfüllen muss, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ab 11. Mai 2020 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Fotostudios und Fotografen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen und externen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden (falls vorhanden) umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kundinnen und Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101)
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13.3.2020 (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz ArG, SR 822.11) und dessen Verordnungen
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 19. März 2020 (Stand: 19.03.2020)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Stand: 02.04.2020)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19-Epidemie, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial (Stand: 14.3.2020)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für die Arbeitswelt (Stand: 13.03.2020)
- Swissnoso, Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (Version 3, 20.3.2020)
- Kantonale Vorgaben

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus, die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen.

Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.


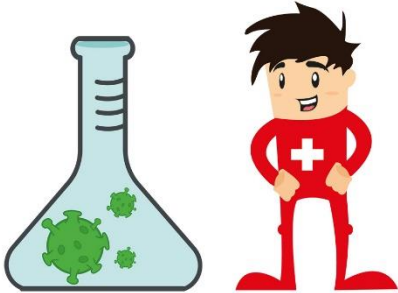
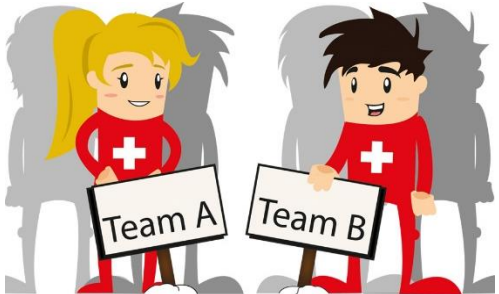

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe etc.).	

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINES FOTOSTUDIO UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 04. Mai 2020

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Fotostudio von MB Vision muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen umgesetzt werden. Der Betriebsverantwortliche (Mathias Blattmann) ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Fotostudio reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitwirkende, Kunden und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen
5. Kranke Mitwirkende und Kunden nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Information der Mitwirkenden, Kunden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Fotostudio von MB Vision reinigen sich regelmässig die Hände.

Dies bedingt folgende Massnahmen:

- Anbieten von Händehygiene: Der Kunde darf sich bei Betreten des Fotostudio die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren. Neben der Waschgelegenheit bzw. dem Desinfektionsspender kann eine mündliche Anleitung zum korrekten Händewaschen bzw. zur korrekten Händedesinfektion gegeben werden.
- Alle Personen im Fotostudio von MB Vision sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kunden sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. In dem Studio ist gut sichtbar ein Händedesinfektionsmittel zu platzieren.

2. DISTANZ HALTEN

Fotograf, Kunden, Mitwirkende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

Aufenthaltszonen festlegen

Es können Aufenthalts- und Bewegungszonen eingerichtet werden, wie z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitwirkende.

Es können auch Bodenmarkierungen mit farbigen Klebbändern angebracht werden, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Fotostudio anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.

Raumteilung

Wo keine separaten Räumlichkeiten möglich sind, können Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents, Tücher oder Trennscheiben von anderen Mitwirkenden und vor Kundschaft abgetrennt werden

Anzahl Personen begrenzen

- Längere Termine einschreiben: Das Zusammentreffen der Kunden ist zu vermeiden, insbesondere wenn die Abstandsregeln im Empfang- und/oder Wartebereich nicht eingehalten werden können. Es sollten möglichst wenige Personen in das Fotostudio gelassen werden.
- Die Kunden sollen nicht im Fotostudio auf ihren Termin warten, sondern ausserhalb des Fotostudio oder im Auto. Sie können ihre Handynummer hinterlassen und werden per Anruf hineingebeten. Danach werden sie direkt in das Fotostudio gebracht. (kontaktlos)
- Begleitpersonen warten (ausser bei Minderjährigkeit des Kunden) nicht im Fotostudio.
- Falls im Fotostudio gewartet wird, soll ein Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden eingerichtet werden.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Der Fotograf soll während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Es sind die Hygienemassnahmen gemäss BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aezteschaft/schutzmassnahmen.html#-1327119762> strikte einzuhalten.

Das Tragen einer Schutzmaske ist für den Fotografen **während der gesamten Aufenthaltsdauer** im Fotostudio nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder Notwendigkeit obligatorisch.

Der Reflektor soll so positioniert werden, dass der Kunde dahinter ist, so dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird.

Nach Möglichkeit soll der Kunde seine Schuhe und Kleidung nicht vor Ort wechseln. Das Make up (abpudern) und Aufwendiges Styling im Fotostudio ist zu vermeiden.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch sowie sicherer Umgang mit Abfällen und Arbeitskleidung.

Lüften

Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch im Fotostudio zu sorgen. Das Fotostudio ist nach jedem Kunden zu lüften.

Oberflächen und Gegenstände

Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von den Kunden und dem Fotografen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Wassergläser im Fotostudio- und Küchenbereich.

Weitere Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Türgriffe, Arbeitsflächen, usw.) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Es werden PET-Flaschen bei Bedarf abgegeben anstelle von Trinkgläsern
- Nach Möglichkeit bargeldloses Bezahlen oder via Online-Shop; www.shop.mbvision.ch

WC-Anlagen

Massnahmen:

- Gründliche Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig wechseln und mit handelsüblichem Waschmittel waschen

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Mögliche Massnahmen:

- Aussen-Fotoshooting Termine anbieten

5. COVID-19 ERKRANKTE IM FOTOSTUDIO

Kranke Mitwirkende oder Kunden sollen nicht zum Termin erscheinen. Kranke Mitwirkende und Kunden sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Es ist sehr wichtig, dass der Fotograf keine anderen, insbesondere besonders gefährdeten Personen oder Familienangehörige und Kollegen ansteckt.

Kunden und Mitwirkende sind vor dem Termin/Fotoshooting auf Krankheitssymptome zu erfragen. Dazu erfolgt bereits eine kurze Triage am Telefon betreffend COVID-19: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber etc.), Kontakten mit COVID-19 positiven Personen in den letzten zwei Wochen oder Quarantäne in den letzten zwei Wochen. Genaue Informationen zu den Symptomen <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553> und ein Selbsttest <https://bag-coronavirus.ch/check/> ist auf der Webseite des BAG aufgeschaltet.

6. BESONDERE SCHUTZ- UND HYGIENEMASSNAHMEN

Die Mitwirkenden sind über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen zu informieren und diese sind an die jeweiligen Empfehlungen des BAG anzupassen.

Persönliches Schutzmaterial

Die Anwesenden kennen den richtigen Umgang mit persönlichem Schutzmaterial. Ansonsten sind sie im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial zu schulen. Einwegmaterial muss richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Wiederverwendbare Gegenstände sind korrekt zu desinfizieren.

Persönliche Schutz- und Hygienemassnahmen

Mitwirkende und Kunden sollen vom Fotografen darauf hingewiesen werden, dass Reisen zu Stosszeiten im öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit bis auf weiteres zu vermeiden sind. Fotografen sollen die Termine so flexibel wie möglich gestalten, damit Stosszeiten im öffentlichen Verkehr vermieden werden können.

7. INFORMATION

Information des Fotografen, der Kunden und Mitwirkenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kunden

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen oder via Online-Shop bevorzugt wird

Information der Mitwirkenden

Die Mitwirkenden sind über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen zu informieren und diese sind an die jeweils aktuellen Empfehlungen des BAG anzupassen.

8. INHABER

Um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen sind folgende Massnahmen im vom Fotostudio-Inhaber zu ergreifen:

- Regelmässige Instruktion der Kunden und Mitwirkenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken, Einweghandschuhe und einen sicheren Umgang mit den Kunden
- Seifenspender regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesamt für Gesundheit, Informationen über; NEUES CORONAVIRUS:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Hygiene bei einer Grippe Pandemie: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/hygiene-pandemiefall.html>

Webseite der Infokampagne: <https://bag-coronavirus.ch/>

Corona-Virus Selbst-Check: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

Download Informationsmaterial: <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINES FOTOSTUDIO UNTER COVID-19: BETRIEBSSPEZIFISCHE ERGÄNZUNGEN

Das Fotostudio ist verpflichtet, das vom Bundesamt für Gesundheit vorgelegte Grobkonzept anhand der betriebsspezifischen Gegebenheiten anzupassen und zu spezifizieren. In den untenstehenden Tabellen können zu jeder Kategorie konkrete Massnahmen ergänzt werden.

1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen
Kontaktloser Zugang bis ins Fotostudio
Kontaktloser Rückweg aus dem Fotostudio
(es muss/wird nichts angefasst, berührt werden)

2. DISTANZ HALTEN

Massnahmen
Eine Distanz von 2m wird soweit möglich gewährleistet
Die Bildbesichtigung erfolgt über einen grossen Monitor mit Abstand
Der Kunde wird durch einen Reflektor zum Fotografen getrennt

3. REINIGUNG

Massnahmen
Die betretene und genützte Fläche wird regelmässig gereinigt und desinfiziert
Der Raum wird mit Frischluftzufuhr betrieben.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen
Die Aufenthaltsdauer wird auf ein Minimum reduziert
Ein Termin wird nur bei unbedingter Notwendigkeit vergeben.

5. COVID-19-ERKRANKTE IM FOTOSTUDIO

Massnahmen
Falls der Fotograf oder mitwirkende erkranken begibt sich diese/r in Selbstisolation
Das Fotostudio wird bei Erkrankung des Fotografen geschlossen für bestimmte Zeit

6. BESONDERE SCHUTZ- UND HYGIENEMASSNAHMEN

Massnahmen
Dem Kunden wird auf ausdrücklichen Wunsch ein Mundschutz abgegeben für Vor- und nach dem Fotoshooting
Es stehen Infektionstücher zur Verfügung
Der Fotograf trägt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Mundschutz und Handschuhe

7. INFORMATION

Massnahmen
Informationsblätter werden aufgehängt sowie dem Kunden vorgängig gesendet

8. INHABER

Massnahmen
Es handelt sich um ein Einzelunternehmen ohne Mitarbeiter

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen
Kontaktloser Zugang in und aus dem Fotostudio möglich.
Farbige und auffällige Beschriftung und Hinweise im Eingangsbereich

ANHÄNGE

Anhang
Hände richtig waschen
So schützen wir uns Aktuelle Massnahmen des Bundes
Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)
Anamnese Covid 19
Coronavirus Symptome Check

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde gestützt auf das Grobkonzept des Bundesamtes für Gesundheit für Betriebe erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitwirkenden (und den Kunden) übermittelt und erläutert.

Name Betrieb: MB Vision · Fotostudio · Mathias Blattmann

Verantwortliche Person: Mathias Blattmann

Datum, Unterschrift: 4. Mai 2020